



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Zürcher Abklärungsverfahren zum sonderpädagogischen Bedarf im Vor- und Nachschul- bereich



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Anspruchsgruppen	4
4	Massnahmenarten	5
4.1	Heilpädagogische Früherziehung	5
4.2	Audiopädagogik	5
4.3	Low Vision Pädagogik	5
4.4	Hörsehbehindertenpädagogik	5
4.5	Logopädie	5
5	Zürcher Abklärungsverfahren	5
5.1	Abklärungsstellen	5
5.2	Grundsätze und Leitlinien	6
5.3	Prozesse	7
5.3.1	Erstberatung	8
5.3.2	Anmeldung	8
5.3.3	Fallaufnahme	8
5.3.4	Datensammlung, Diagnostik	8
5.3.5	Gesamtanalyse	9
5.3.6	Bedarf	9
5.3.7	Empfehlung der Abklärungsstellen und Entscheid	9
5.3.8	Sofortmassnahme	10
5.3.9	Logopädische Verlaufskontrollen	10
5.3.10	Triage	10
5.3.11	Durchführung der Massnahme	10
5.3.12	Überprüfung der Massnahme	11
5.3.13	Dokumentation und Berichtswesen	11
5.3.14	Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure	11
	Weiterführende Informationen	11

1 Einleitung

Seit 2008 tragen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf, einschliesslich der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Im Kanton Zürich fallen die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich in die Verantwortung des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB). Dieses bewilligt und beaufsichtigt die Leistungsanbietenden und finanziert die Leistungserbringung.

Die Bildungsdirektion bezeichnet die Abklärungsstellen, die den sonderpädagogischen Bedarf ermitteln und schliesst mit diesen Leistungsvereinbarungen ab. Das vorliegende Dokument ist eine Grundlage dieser Leistungsvereinbarungen. Es dient zudem den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern sowie den zuweisenden Stellen als Orientierung und wird auf der kantonalen Website veröffentlicht.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich sind im **Kinder- und Jugendhilfegesetz** vom 14. März 2011 (KJHG; §§ 29 – 34) geregelt.

Die **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich** vom 7. Dezember 2011 (SPMV) regelt den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen gemäss KJHG.

3 Anspruchsgruppen

Zu den Anspruchsgruppen für sonderpädagogische Massnahmen gemäss KJHG und SPMV zählen im Vorschulbereich Kinder ab Geburt bis Eintritt in den Kindergarten und im Nachschulbereich Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern:

- ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht folgen können (Vorschulbereich).
- ihre Entwicklung eingeschränkt und ohne spezifische Unterstützung ein Abschluss auf der Sekundarstufe II gefährdet ist (Nachschulbereich).

Zu den Anspruchsgruppen gehören Kinder und Jugendliche mit einer ...

... Behinderung

Eine Behinderung umfasst die Schädigung von (physiologischen und/oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Merkmalen der Gesundheit und Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren und Umfeldfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet,

... Entwicklungsstörung

Eine Entwicklungsstörung bedeutet, dass ein/e Jugendliche/r aufgrund einer Schädigung und/oder Funktionsstörung eingeschränkt ist, Tätigkeiten so auszuüben, wie es für sein/ihr Alter und seinen/ihren Kulturkreis als normal gilt. Der Begriff bedeutet weiter, dass eine strukturelle oder funktionelle Ursache vorhanden ist und keine Aufholentwicklung zu erwarten ist. In der medizinischen Diagnostik wird die Entwicklungsstörung nach ICD-10 zusätzlich in die umschriebene und globale oder tiefgreifende Entwicklungsstörung unterteilt,

... Entwicklungsverzögerung

Eine Entwicklungsverzögerung bedeutet, dass das chronologische Alter dem Entwicklungsalter voraus ist. Es ist noch nicht klar erkennbar, ob sich das Kind trotz einer Entwicklungsverzögerung auf einem normalen Entwicklungspfad befindet. Gegenüber Kindern seiner Altersstufe weist es in einem oder mehreren Bereichen ein Entwicklungsdefizit auf, das gegebenenfalls noch aufgeholt werden kann,

... Entwicklungsgefährdung

Eine Entwicklungsgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche durch mehrere Risikofaktoren oder fehlende Schutzfaktoren belastet sind und zugleich in ihrer Entwicklung durch grenzwertige entwicklungsdiagnostische Resultate auffallen,

... Risikobelastung

Kinder mit einer Risikobelastung sind Kinder, deren Entwicklung zwar bislang ungestört verläuft, aber durch Risikofaktoren belastet ist, wie beispielsweise Frühgeborene, Kinder mit einer somatischen Grunderkrankung (z.B. Herzfehler) oder Kinder, die in einem belasteten Umfeld aufwachsen.

4 Massnahmenarten

4.1 Heilpädagogische Früherziehung

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist die Behandlung und Förderung von Kindern mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen im familiären und familienergänzenden Umfeld.

4.2 Audiopädagogik

Audiopädagogik ist die Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit sowie auditiver Verarbeitungsproblematik.

4.3 Low Vision Pädagogik

Low Vision Pädagogik ist ein spezialisiertes Angebot der heilpädagogischen Früherziehung zur Behandlung und Förderung von Kindern mit einer Sehbehinderung, -einschränkung oder Blindheit.

4.4 Hörsehbehindertenpädagogik

Hörsehbehindertenpädagogik ist ein spezialisiertes Angebot der heilpädagogischen Früherziehung zur Behandlung und Förderung von Kindern mit einer Hörsehbehinderung oder Taubblindheit.

4.5 Logopädie

Logopädie ist die Behandlung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme sowie des Schluckens oder mit entsprechenden Risiken.

5 Zürcher Abklärungsverfahren

5.1 Abklärungsstellen

Im Kanton Zürich sind das **Kinderspital Zürich** und das **Kantonsspital Winterthur** mit der Abklärung der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich beauftragt. Innerhalb der beiden Spitäler übernimmt die Fachstelle Sonderpädagogik diesen Auftrag.

Das Kinderspital Zürich ist zuständig für die Bezirke Affoltern, Dielsdorf, Dietikon, Horgen, Meilen, Uster und Stadt Zürich.

Das Kantonsspital Winterthur ist zuständig für die Bezirke Andelfingen, Bülach, Hinwil, Pfäffikon und Winterthur.

5.2 Grundsätze und Leitlinien

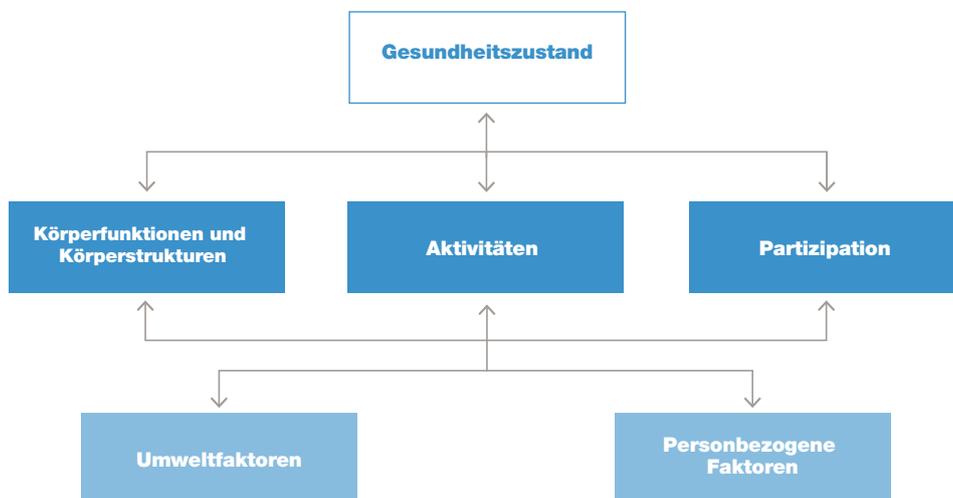
In den Abklärungsstellen sind Fachpersonen der Entwicklungspädiatrie und der Sonderpädagogik (Logopädie und heilpädagogische Früherziehung) tätig. Die Fachpersonen der Sonderpädagogik erfüllen die in der SPMV verlangten Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung.

Zur Erfüllung des Auftrags der Abklärungsstellen sind folgende Grundsätze handlungsleitend:

1. Das Abklärungsverfahren garantiert das Vier-Augen-Prinzip, die Massnahmenentscheide werden von den Abklärungsstellen gefällt, die von den Durchführungsstellen organisatorisch getrennt sind.

2. Das Abklärungsverfahren prüft die Notwendigkeit, Art und Dringlichkeit, Umfang, Ort und Dauer der Massnahme in heilpädagogischer Früherziehung¹, Logopädie und Audiopädagogik. Im Rahmen von Massnahmenüberprüfungen (Standortbestimmungen) wird eine regelmässige Überprüfung des sonderpädagogischen Bedarfs sichergestellt. Das Abklärungsverfahren ist anwendbar auf den Vor- und den Nachschulbereich.

3. Das Verfahren erfasst den Gesundheitszustand des Kindes ganzheitlich und mehrdimensional und orientiert sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen der WHO (ICF-CY) und an der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD). Der Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen wird anhand der personbezogenen Faktoren, der Funktionsfähigkeit (Körperfunktionen und -strukturen, Aktivität und Partizipation) und der Umweltfaktoren und deren wechselseitigen Beeinflussung beschrieben.



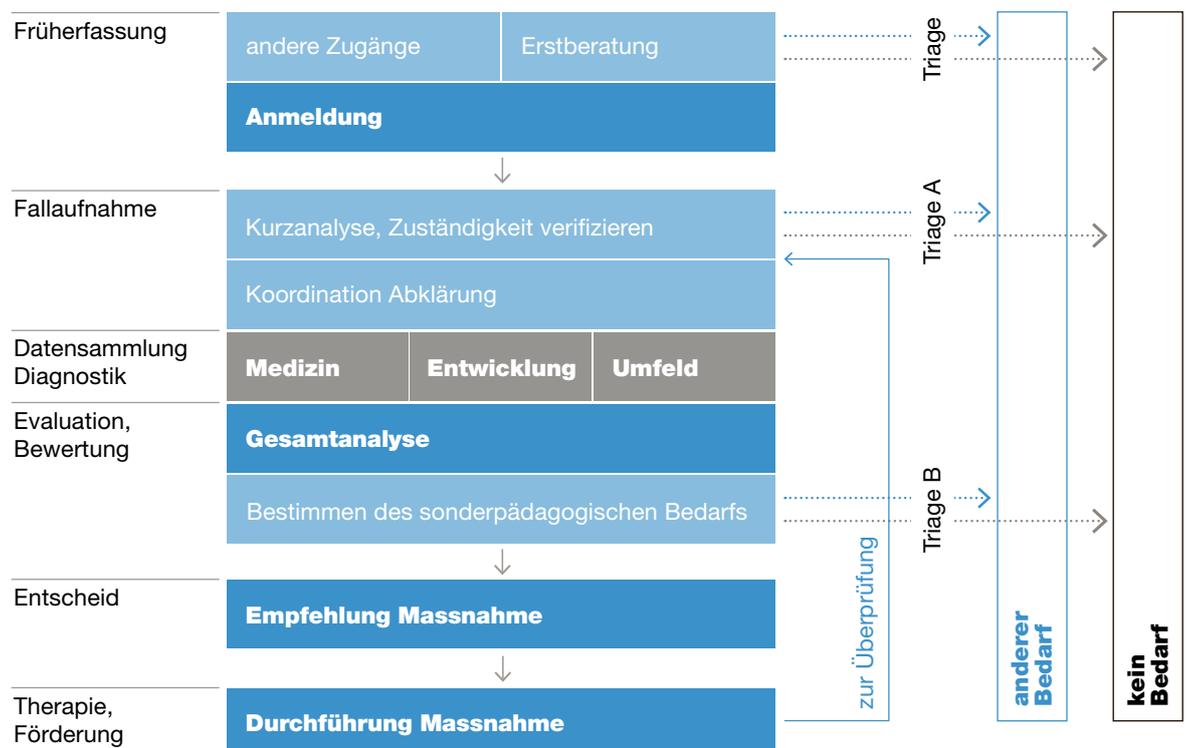
Die Abklärung erfolgt wenn möglich anhand standardisierter Testverfahren, systematischer Beobachtungen und anamnestischer Erhebungen, die eine differenzierte Einschätzung des aktuellen Entwicklungsstands in den verschiedenen Entwicklungsbereichen ermöglichen und weitmöglichst mit ICF-Items kompatibel sind. Die Abklärungs- und Standortbestimmungsberichte folgen einer einheitlichen **Berichtsstruktur**.

1 inkl. auf Sinnesbehinderung spezialisierte HFE-Massnahmen

4. Das Verfahren ermöglicht die Unterscheidung von sonderpädagogischem Bedarf und anderem Unterstützungsbedarf und stellt die Triage sicher.
5. Das Verfahren lässt ausreichend Spielraum, um individuell und situativ vorzugehen. Teile des Verfahrens können modular eingesetzt werden.
6. Fachleute relevanter Disziplinen² werden soweit sinnvoll im Rahmen des Abklärungsverfahrens konsultiert. Mehrfachuntersuchungen werden durch den Einbezug vorhandener Abklärungsergebnisse vermieden.
7. Die Fallführung liegt während des Abklärungsverfahrens bei den Abklärungsstellen.
8. Das Verfahren stellt den Einbezug der Eltern und der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicher. Der Datenschutz und die Sicherung der Vertraulichkeit der Informationen sind gewährleistet. Die Einsprachemöglichkeit für Eltern bzw. volljährige Jugendliche ist gegeben.

5.3 Prozesse

Das Zürcher Abklärungsverfahren ist eine Abfolge von Schritten, die für die Abklärung des sonderpädagogischen Bedarfs und die Festlegung der empfohlenen Massnahme sowohl für den Vor- wie auch für den Nachschulbereich ein standardisiertes Vorgehen vorgibt. Es ist mehrdimensional und ermöglicht nach einer Ersteinschätzung oder nach eingehender Beurteilung auch die Feststellung, dass kein oder ein anderer Unterstützungsbedarf vorliegt.



² Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfestellen, andere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Träger der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, Behörden des Kindes- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendmedizin und -psychiatrie, der Schulen und Schulpsychologie, der öffentlichen Berufsberatung, Fachstellen im Übergang Schule-Berufsausbildung sowie Fachpersonen im Bereich der Berufsausbildung

5.3.1 Erstberatung

Die Erstberatung ist ein niederschwelliges und der Anmeldung zur Abklärung an den Abklärungsstellen vorgelagertes Angebot, das von den Leistungsanbietenden der heilpädagogischen Früherziehung, Audiopädagogik oder Logopädie erbracht wird.

Wird aufgrund der Erstberatung ein sonderpädagogischer Bedarf vermutet, melden die Eltern das Kind bei der zuständigen Abklärungsstelle an oder die Anmeldung erfolgt mit Einverständnis der Eltern durch die bzw. den Leistungsanbietende/n.

Eltern können sich zudem im Umfang von längstens zwei Stunden beraten lassen, sofern ihr Kind innert sechs Monaten in den Kindergarten eintreten wird und sie die Anmeldefrist für eine Abklärung an den Abklärungsstellen verpasst haben.

5.3.2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt je nach Zuständigkeit am [Kinderspital Zürich](#) oder am [Kantonsspital Winterthur](#).

Die Anmeldung erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anspruchsberechtigung, im Frühbereich bis sechs Monate vor Eintritt in den Kindergarten und im Nachschulbereich bis sechs Monate vor Vollendung des 20. Altersjahrs. Die Anmeldung kann durch die Eltern oder die/den volljährige/n Jugendliche/n selbst erfolgen; mit Einverständnis der Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen kann die Anmeldung auch durch Fachpersonen erfolgen.

5.3.3 Fallaufnahme

Die Abklärungsstellen erfassen mittels einer Kurzanalyse die Frage- bzw. Problemstellung des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand der Anmeldeunterlagen, prüfen, ob sie zuständig sind und welche weiteren Unterlagen oder Informationen für die Bedarfsprüfung eingeholt werden müssen. Mit der Fallaufnahme erfolgt die Erfassung des Kindes/Jugendlichen im System.

Die Eltern oder die/der volljährige Jugendliche werden über das geplante Vorgehen der Abklärung informiert. Den Eltern steht es frei, die für die Abklärung notwendigen Informationen selbst mitzubringen oder die Abklärungsstellen mittels Einverständnisformular zu ermächtigen, Einsicht in Informationen anderer Stellen zu nehmen (z.B. Kinderärzte, Fachärztinnen, Mütter- und Väterberatung, heilpädagogische Früherziehung oder Logopädie). Ebenso können die Abklärungsstellen sich mit diesen Stellen über die Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen austauschen, falls dies im Interesse des Kindes oder der/des Jugendlichen zur Abklärung des sonderpädagogischen Bedarfs erforderlich ist.

5.3.4 Datensammlung, Diagnostik

Die für den Bedarfsbestimmungsprozess erforderlichen diagnostischen Daten werden modularartig zusammengetragen. Sie beruhen a) entweder auf eingeholten Berichten, werden b) inhouse erhoben³ oder c) durch einen Auftrag an Dritte⁴ eingefordert. Die Abklärungsstellen entscheiden interdisziplinär aufgrund der Fragestellung und der bereits vorhandenen Informationen, welche Bereiche abgeklärt werden sollen bzw. welche (zusätzlichen) Informationen zu diesen Bereichen eingeholt werden müssen. Es wird angestrebt, den gesamten Abklärungsprozess innerhalb von maximal zwölf Arbeitswochen abzuschliessen.

³ In der Logopädie erfolgt die Diagnostik in der Abteilung Logopädie des Kinderspitals Zürich bzw. in der Abteilung Logopädie/Pädaudiologie des Kantonsspitals Winterthur.

⁴ Die Abklärungsstellen können Leistungsanbietende der heilpädagogischen Früherziehung und der Audiopädagogik mit diagnostischen Aufgaben beauftragen.

5.3.4.1 Diagnostikauftrag an Dritte

Für die Erstdiagnostik HFE stehen in der Regel vier Stunden und falls eine ausführliche Umfelddiagnostik verlangt ist, acht Stunden zur Verfügung. Mit der Diagnostik beauftragte Leistungsanbieter können in begründeten Fällen bei den Abklärungsstellen zusätzliche Stunden beantragen, gesamthaft aber nicht mehr als maximal acht Stunden pro Diagnostikauftrag. Die Dokumentation der Diagnostik erfolgt gemäss einheitlicher [Berichtsstruktur](#) und erlaubt eine individuelle Bedarfsbestimmung im Rahmen einer Gesamtanalyse durch die Abklärungsstellen.

5.3.5 Gesamtanalyse

Die Abklärungsstellen sammeln alle vorhandenen und für die individuelle Bedarfsbestimmung relevanten Informationen zum Entwicklungsstand, unter Einbezug von entwicklungsgefährdenden Faktoren sowie von Schutzfaktoren und weiteren Faktoren wie Behinderungen und Entwicklungseinschränkungen, würdigen diese und bestimmen auf dieser Grundlage den individuellen Bedarf im Hinblick auf Notwendigkeit, Art und Dringlichkeit, Umfang, Ort und Dauer der sonderpädagogischen Massnahme. Das Ergebnis wird in der Empfehlung festgehalten.

5.3.6 Bedarf

Bei der Bestimmung des sonderpädagogischen Bedarfs wird berücksichtigt, dass die Entwicklung insbesondere in der frühen Kindheit sehr individuell verläuft und Entwicklungsverzögerungen bzw. -störungen keine festen Grössen sind. Die Festlegung des Bedarfs erfolgt daher immer auf der Basis einer Arbeitshypothese. Im Rahmen der Massnahmenüberprüfung wird der Bedarf auf der Grundlage der Standortbestimmung erneut beurteilt.

Der sonderpädagogische Bedarf wird in der Empfehlung der sonderpädagogischen Massnahme mittels standardisierten Jahresstundenkontingenten ausgewiesen, wobei die Laufzeit der Empfehlung nicht zwingend ein Jahr sein muss:

	Sonderpädagogische Massnahme	
	HFE	Logopädie
höchste Stufe	115 Std.	75 Std.
zweite Stufe	85 Std.	55 Std.
dritte Stufe	55 Std.	35 Std.
vierte Stufe	24 Std.	20 Std.
Verlaufskontrolle		1 bis 4 Mal jährlich
Sofortmassnahme	24 Std.	12 Std.

Abbildung: Stundenkontingent nach Bedarf

5.3.7 Empfehlung der Abklärungsstellen und Entscheid

Mit der Zustimmung der Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen zur Massnahmenempfehlung wird diese zum Entscheid. Verneinen die Abklärungsstellen gegen den Wunsch der Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Massnahme, überweisen sie die Akten dem AJB zum Entscheid. Ohne Einverständnis der Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen kann die Durchführung einer sonderpädagogischen Massnahme nur im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen umgesetzt werden.

5.3.8 Sofortmassnahme

Eine dringende Problemlage erfordert eine zeitnahe Intervention.

Eine HFE-Sofortmassnahme wird empfohlen, wenn zum Beispiel beim Kind oder bei der Familie ein kritisches Ereignis eingetreten ist oder eine anhaltende familiäre Belastung vorliegt, die plötzlich offensichtlich wird. Mit einer HFE-Sofortmassnahme haben die Abklärungsstellen die Möglichkeit, schnell und ausserhalb der eigentlichen Verfahrensschritte (also ohne Diagnostik und auf der Basis einer verkürzten Gesamtanalyse), den Eltern oder den volljährigen Jugendlichen eine sonderpädagogische Massnahme während drei Monaten im Umfang von maximal 24 Stunden zu empfehlen. In diesem Fall findet die Erstdiagnostik im Rahmen der Sofortmassnahme statt.

Auch in der Logopädie kann eine Sofortmassnahme bei einer zweifelsfreien Indikation sinnvoll sein, etwa bei Schluck-Ess-Trink-Störung, bei stotternden Kindern oder im Falle einer Autismus-Spektrum-Störung. Die Abklärungsstellen legen in diesem Fall fest, ob die Erstdiagnostik im Rahmen der Sofortmassnahme von der/dem Leistungsanbieter/in durchgeführt werden soll oder parallel zur bzw. im Rahmen der laufenden Sofortmassnahme inhouse (an den logopädischen Abklärungsstellen) stattfindet.

5.3.9 Logopädische Verlaufskontrollen

Ist eine sonderpädagogische Massnahme nicht sofort indiziert, soll die weitere Entwicklung aber regelmässig überprüft werden, können die Abklärungsstellen eine Empfehlung für eine bis vier logopädische Verlaufskontrollen an den Abklärungsstellen ausstellen.

5.3.10 Triage

Nach der Kurzanalyse (Fallaufnahme) entscheiden die Abklärungsstellen, ob das Abklärungsverfahren ausgelöst wird oder eine Empfehlung für die Anmeldung an eine andere Fach- bzw. Abklärungsstelle erfolgen soll (Triage A).

Ergibt die Abklärung keinen sonderpädagogischen, sondern einen anderen Bedarf, erfolgt im Einverständnis mit den Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen eine Weiterweisung an eine geeignete Fach- bzw. Abklärungsstelle (Triage B).

5.3.11 Durchführung der Massnahme

Die von den Eltern oder der/dem volljährigen Jugendlichen unterzeichnete Empfehlung berechtigt, eine/einen vom AJB bewilligte/n Leistungsanbieternde/n mit der Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme zu beauftragen. Die Abklärungsstellen können die Eltern oder die volljährigen Jugendlichen bei Bedarf und auf deren Wunsch bei der Suche einer geeigneten Durchführungsstelle unterstützen. Dabei werden die Nähe zum Wohn- bzw. Ausbildungsort, die Verfügbarkeit und das spezialisierte Angebot berücksichtigt. Erfolgt die Suche der Durchführungsstelle durch die Eltern bzw. volljährigen Jugendlichen, melden diese die Aufnahme der Leistungserbringung der zuständigen Abklärungsstelle. Die Abklärungsstellen senden anschliessend mit Einverständnis der Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen der bzw. dem Leistungsanbieternden sowie der zuweisenden Stelle (z.B. Kinderarzt) den Bericht mit den Abklärungsdaten. Der Bericht kann selbstverständlich auch direkt von den Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen den entsprechenden Stellen zugestellt werden.

Der Abklärungsbericht dient neben der Empfehlung als Grundlage für die individuelle Förderplanung.

Zur Überprüfung des Therapieverlaufs und der Förder- und Therapieziele führen die Leistungsanbieternden mindestens einmal pro Jahr mit den Eltern oder der/dem volljährigen

Jugendlichen eine Standortbestimmung gemäss den Vorgaben des AJB durch. Kinder und Jugendliche nehmen ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an der Standortbestimmung teil.

5.3.12 Überprüfung der Massnahme

Ergibt die Standortbestimmung einen Änderungs- oder Verlängerungsbedarf gegenüber dem ursprünglichen Entscheid, beantragt die bzw. der Leistungsanbietende mit Einverständnis der Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen zeitgerecht vor Ablauf der laufenden Empfehlung mittels Standortbestimmungsbericht eine Massnahmenüberprüfung bei der zuständigen Abklärungsstelle. Der Standortbestimmungsbericht dient als Grundlage für den Entscheid der Abklärungsstellen über die Fortsetzung und etwaige Anpassung der Massnahme.

Erstmalige Massnahmenverlängerungen werden in der Regel «sur dossier» entschieden, wobei Kinder und Jugendliche in der Regel alle zwei Jahre zu einer erneuten Abklärung an den Abklärungsstellen aufgeboten werden.

5.3.13 Dokumentation und Berichtswesen

Die Abklärungsstellen dokumentieren die Fallführung geordnet, zweckmässig und laufend in einer gemeinsamen, geschützten Datenbank. Sie verfassen bei Inhouse-Abklärungen Diagnostikberichte zum sonderpädagogischen Bedarf, die die Grundlage für die Empfehlung bilden.

Ist kein sonderpädagogischer, sondern ein anderer Bedarf indiziert, werden Abklärungsunterlagen oder Diagnostikberichte im Auftrag der Eltern oder der/des volljährigen Jugendlichen an eine andere Abklärungs- oder Fachstelle weitergeleitet.

5.3.14 Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure

Die Zusammenarbeit innerhalb der Sonderpädagogik und die Vernetzung mit allen relevanten Fachstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit der Abklärungsstellen. Folgende Grundsätze sind dabei handlungsleitend:

- Gewährleistung eines gezielten fachlichen Austausches
- gegenseitige Akzeptanz der verschiedenen fachlichen Kompetenzen
- offene Kommunikation, die Irritationen und Konflikte direkt anspricht
- dokumentierte Kommunikation

Allfällige Differenzen in der Zusammenarbeit sind von allen Akteurinnen und Akteuren immer auch vor dem Hintergrund bestehender Dilemmata zu beleuchten und zu beantworten, wie zum Beispiel:

- Hilfe versus Stigmatisierung
- Gelassenheit/Zuversicht versus Vorsorge/Sicherheit
- Verantwortung Eltern versus Verantwortung Öffentlichkeit
- Bedarf Kind bzw. Jugendliche/r versus Versorgungssituation
- Umgang mit begrenzten Mitteln



Weiterführende Informationen

www.zh.ch/familie → Angebote für Familien → Sonderpädagogik

**Herausgeber**

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kontakt

Amt für Jugend und Berufsberatung
Sonderpädagogische Massnahmen
Dörflistrasse 120
8090 Zürich
Tel. 043 259 96 18
spm@ajb.zh.ch
www.zh.ch/ajb

© Amt für Jugend und Berufsberatung
Version 2021